

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Ertrag- und umsatzsteuerliche Maßnahmen für die Liquidität von Unternehmen und Unternehmern aller Rechtsformen im Rahmen des Corona-Krisenmanagements

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD), eingegangen am 31.03.2020 - Drs. 18/6241
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 07.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ertragsbesteuerung natürlicher Personen mittels Einkommensteuer, bei Körperschaften durch Körperschaft- und Gewerbesteuer, sieht Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen vor. Nach § 37 Abs. 1 EStG, § 31 Abs. 1 KStG sind Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, deren Höhe sich nach der voraussichtlichen Steuerzahllast der Jahressteuer richtet, gemäß Vorauszahlungsbescheid jeweils zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. eines Jahres zu leisten. Bei der Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 1 GewStG zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. jeweils in Höhe von einem Viertel der letzten Gewerbesteuerveranlagung fällig. Umsatzsteuervorauszahlungen hat der Unternehmer grundsätzlich bis zum 10. des Umsatzfolgemonats an das Finanzamt durch Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu melden und zu bezahlen, gegebenenfalls vierteljährlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung tritt in sämtlichen Bereichen entschlossen den gravierenden Auswirkungen des Corona-Virus entgegen.

Steuerliche Erleichterungen sind dabei ein Mittel, den Unternehmen in dieser schwierigen wirtschaftlichen Phase kurzfristig Liquidität zu verschaffen.

Bund und Länder haben daher zeitnah umfangreiche Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht.

Hierzu zählen u. a. auch Regelungen über die Herabsetzung von ertragsteuerlichen Vorauszahlungen, welche sich an den voraussichtlich für das betreffende Jahr zu entrichtenden Ertragsteuern orientieren. Ausgerichtet am Beispiel der Einkommensteuer (§ 37 EStG), bemessen sich Vorauszahlungen grundsätzlich nach der sich bei der letzten Veranlagung ergebenden Steuer - unter Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte zur Korrektur dieser Prognose, können die Vorauszahlungen jederzeit auf Antrag hin angepasst werden. Wegen der Corona-Krise werden vermehrt Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen in den Finanzämtern gestellt. Die niedersächsischen Finanzämter haben - ein Zwischenstand für März - bereits mehr als 16 000 Anträge beschieden.

Die von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossenen Regelungen (u. a. das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2020 für die Einkommen- und Körperschaftsteuer und die gleichlautenden Ländererlasse zur Gewerbesteuer vom selben Tag) beinhalten außerdem auch Erleichterungen in Stundungs- und Vollstreckungsangelegenheiten. Gesetzlicher Änderungen bedurfte und bedarf es hierfür nicht.

- 1. Sieht die Landesregierung durch das den Steuergesetzen immanente Vorauszahlungssystem Möglichkeiten, über den Bundesrat Gesetzesänderungen dahin anzustoßen, die Vorauszahlungen auszusetzen?**

Gesetzesänderungen sind nicht erforderlich. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 2. Könnte durch Gesetzesänderungen für den VZ 2020 nicht auf diese Weise Steuererlass, Teilerlass oder Steuerstundung angeordnet werden, und wenn ja, warum ist dies bislang nicht durch den Gesetzgeber umgesetzt?**

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Wäre eine solche Vorgehensweise auch durch Änderung bzw. Interimsanpassung des Verwaltungsinnenrechts durch BMF-Schreiben, Richtlinie, Erlass möglich?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 4. Wären die unter 3. genannten Innenrechtsanpassungen auch auf Länderebene, z. B. durch Schreiben des Landesamts für Steuern, möglich, und wenn ja, zulasten des Steueraufkommens des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls seiner Gemeinden oder des Zentralsteueraufkommens des Bundes vor Verteilung nach Artikel 105 ff. GG?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 5. Wären steuerrechtliche Hilfsmaßnahmen verwaltungsärmer und eventuell sogar effizienter als die Verteilung direkter Staatshilfen über Kredite und Staatbanken, und wenn nein, warum nicht?**

Nein. Steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten werden ergriffen soweit erforderlich und sachgerecht, sie beziehen sich aber nur auf Steuern zahlende Unternehmen. Die Finanzverwaltung kann einem Unternehmen grundsätzlich nur die Beträge „zurückzahlen“, die es vorher als Steuern geleistet hat. Direkte Fördermaßnahmen können sie nicht ersetzen.

- 6. Wären steuerrechtliche Hilfsmaßnahmen volkswirtschaftlich vorzugswürdig, und wenn nein, warum nicht?**

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- 7. Wie stellt der Staat sicher, dass Unternehmen gewährte Corona-Hilfe über die NBank, KfW und andere Institute steuerlich erfasst wird, und gibt es Kontrollmitteilungen der bewilligenden Stellen an die Veranlagungsfinanzämter der Unternehmen/Unternehmer?**

Wie in allen anderen Fällen auch, sind steuerpflichtige Einnahmen - und hierzu gehören auch die gewährten Liquiditätszuschüsse - dem Grunde und der Höhe nach vollständig zu erklären. Unterbleibt dies, dann macht der oder die Steuerpflichtige gegebenenfalls unvollständige bzw. unrichtige Angaben, die den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen können. Die Finanzverwaltung geht daher grundsätzlich davon aus, dass Einnahmen ordnungsgemäß erklärt werden. Sollten im Rahmen der Veranlagung Anhaltspunkte vorliegen, die dieser Annahme widersprechen, werden die gängigen Verfahrensschritte eingeleitet - dies hängt vom Einzelfall ab.

8. Könnte dem Fiskus durch die Ausgestaltung der staatlichen Hilfsprogramme (Direktzahlungsmodelle) Steuersubstrat verloren gehen, wenn ja, in welchen Steuerarten und in welcher Größenordnung?

Die als Soforthilfe gewährten nicht rückzahlbaren Liquiditätszuschüsse sollen den Betroffenen helfen, Miet- und Pachtkosten sowie sonstige Betriebskosten wie z. B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten zu begleichen.

Ertragsteuerrechtlich stellen sie steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar.

Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich - mangels Bezug zu konkreten Leistungsaustauschverhältnissen - um echte nicht steuerbare Zuschüsse.

Durch die Ausgestaltung der staatlichen Hilfsprogramme geht in der Primärwirkung kein Steuersubstrat verloren.

9. Ist es Gedanke des Staates, über die gewählte Konstruktion der staatlichen Hilfspakete die Kreditwirtschaft zu stärken?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass über die gewählte Konstruktion der staatlichen Hilfspakete die Kreditwirtschaft gestärkt werden soll. Vielmehr geht es um die Stärkung der betroffenen Realwirtschaft in der Krise.